

Gemeinde Lindern (Oldb)	03453010	GewA 3
Gewerbe-Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO	Bitte vollständig ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>	

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
---	-------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht männl. weibl.
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und -land	
8 Staatsangehörigkeit(en) deutsch andere:		
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail / web

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):				
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):				
11 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter (Name, Vornamen) (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)				
Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				
12 Betriebsstätte		Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail / web		
13 Hauptniederlassung – falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist –		Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail / web		
14 Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist		Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
15 Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)				
16 Wurde die aufgegeben Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja Nein		17 Datum der Betriebsaufgabe		
18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie Handwerk Handel Sonstiges				
19 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber)		Vollzeit		Teilzeit
Keine				
Die Abmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung	eine Zweigniederlassung	eine unselbständige Zweigstelle
21 ein Automatenaufstellungsgewerbe		22 ein Reise-gewerbe		
Grund	23 Aufgabe / Übergabe	Gründung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung)		Wechsel der Rechtsform
	24 Vollständige Aufgabe	Verlegung in einen anderen Meldebezirk		Gesellschafteraustritt
25		Erbfolge / Verkauf / Verpachtung		
26 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname				
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)				

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

32 Datum
33 Unterschrift

An die entgegennehmende Gemeinde

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 in V. mit § 14 Abs. 14 Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 3 Nr. 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Unterrichtung nach dem Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt. Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig an die in Abs. 9 genannten empfangsberechtigten Stellen übermittelt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordrucks.

Bei der Anmeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes (vgl. Ziff. 7) ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Gemäß § 14 Abs. 8 i.V.m. § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO dürfen an öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und an nicht-öffentliche Stellen aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden übermittelt werden. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt (vgl. § 14 Abs. 8 GewO).

Hinweise zur Gewerbean-, -um- und -abmeldung

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der AO bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO). Die Errichtung der Betriebsstätte bzw. die Nutzung kann baugenehmigungspflichtig sein. Bitte wenden Sie sich an das Bauordnungsamt unter der Telefonnummer (04421) 16-26 36.
2. Ein Wechsel der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafterinnen oder geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebsstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen. Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründerinnen und Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Gemeindeverwaltung ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländerinnen und Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländerinnen und -Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.
6. Die Verwaltungsgebühr für die Gewerbeanzeige beträgt bei der An-, Um- und Abmeldung jeweils 25,60 €
7. Die Gewerbeanzeige ist gemäß § 14 Abs. 4 GewO auf den gesetzlich festgelegten Vordrucken vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar vorzunehmen; andernfalls kann sie zurückgewiesen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden kann.
8. Wird die Gewerbeanzeige persönlich erstattet, ist die Identität der oder des Anzeigenden durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen; wird sie durch einen Bevollmächtigten vorgenommen, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.

Wichtig: Die Weiterleitung der Gewerbeanmeldung ersetzt nicht die gesonderte Mitteilung gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft. Der Unternehmer selbst ist gesetzlich verpflichtet, dieser die Eröffnung des Unternehmens innerhalb einer Woche bzw. Änderungen innerhalb von vier Wochen anzuzeigen (§ 192 SGB VII). Unter folgender Infoline erfahren Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft: 0180-5188088 (12 ct/Min.).